

Beitragsordnung



www.harteck.de

Stand 30. März 2009

Version 8.1

§ 1 Grundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung sind §3 und §4 der Satzung.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Über Änderungen der Beitragsordnung beschließt auf Vorschlag der Vorstandschaft die Mitgliederversammlung.
2. Die Änderungen werden durch Aushang im Vereinsschaukasten bekannt gegeben und sind somit für alle Mitglieder bindend. Daneben sollen die Änderungen zeitnah in den bestehenden Vereinsmedien (insbesondere die Vereinszeitung und die Internet-Homepage) veröffentlicht werden.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten wesentliche Auszüge dieser Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 4 Regelungen

1. Die Höhe der Vereinsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragstabelle durch den StvFin aufgelistet.
2. Die Höhe von zusätzlichen Abteilungsbeiträgen wird in den betreffenden Abteilungsversammlungen beschlossen und ebenfalls in der Beitragstabelle aufgelistet.
3. In Ausnahmefällen (z. B. bei sozialen Härtefällen) kann ein Antrag auf Ermäßigung der Beitragshöhe und Änderung der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.
4. Bei besonderem Finanzbedarf kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage

Beitragsordnung

- beschließen, die das Dreifache des regulären Jahresbeitrags nicht überschreiten darf. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen (z.B. aktive Mitarbeit) beschließen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Adress- und Kontoänderungen unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Kosten und Mehraufwendungen, die dem Verein aufgrund von unterlassenen oder verspäteten Änderungsmitteilungen entstehen, werden dem Mitglied berechnet.
 6. Der Austritt aus dem Verein ist in §3 der Satzung geregelt. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten verlängert sich die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Gleiches gilt für den Wechsel in eine andere Abteilung oder den Austritt aus einzelnen Abteilungen.
 7. Alle Beiträge sind im Voraus für das jeweilige Kalenderhalbjahr zu entrichten.
 8. Alle Beiträge des Vereins werden grundsätzlich mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Für abweichende Zahlungsarten kann auf Beschluss der Vorstandschaft eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.
 9. Laufende Vereinsbeiträge werden jeweils zum 01.01. und 01.07. des Jahres eingezogen. Bei neu aufgenommenen Mitgliedern erfolgt der Einzug nach Eingang der Beitrittserklärung. Für die ausreichende Deckung seines Kontos hat das Mitglied zu sorgen. Im Falle einer Unterdeckung oder Kontoänderung anfallende Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
 10. Wenn der Beitrag zu diesen Terminen auf Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingezogen werden konnte, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
 11. Die Vorstandschaft kann für einzelne Abteilungen abweichende Bestimmungen erlassen. Die betroffenen Mitglieder sind darüber in geeigneter Weise zu informieren.

Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Forderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 30. März 2009 in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Beitragsordnungen.